

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/12 BH

L 1 KR 296/10 (Hessisches LSG)
S 12 KR 31/09 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

1. Pflegekasse bei der KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. B e r n s d o r f f und B e c k
beschlossen:



Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. April 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass seine Tätigkeit bei der mittlerweile nicht mehr existierenden "K. " vom 1.4.2008 bis 31.12.2008 als abhängiges Beschäftigungsverhältnis der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 29.9.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.1.2009 gerichtete Klage ist erfolglos gewesen (*Urteil des SG vom 8.9.2010, Beschluss des LSG vom 17.4.2012*). Der Kläger begehrt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 1. Es kann offenbleiben, ob der Antrag schon deshalb abzulehnen ist, weil der Kläger entgegen § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 1 S 2 ZPO in seinem Antrag nicht das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel dargestellt hat (*vgl hierzu BVerfG Beschluss vom 14.4.2010 - 1 BvR 362/10 - Juris RdNr 15 mwN*). Der Kläger hat beim BSG am 11.6.2012 lediglich den Beschluss des LSG vom 17.4.2012, eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eine Visitenkarte eingereicht. Am 4.7.2012 hat er nach Anforderung Ausführungen zu seiner wirtschaftlichen Situation gemacht und einen Mietvertrag in Kopie vorgelegt. In dem vom Kläger übersandten Beschluss vom 17.4.2012 hat das LSG hinsichtlich der Entscheidungsgründe gemäß § 153 Abs 2 SGG auf das Urteil des SG und einen die Gewährung von PKH ablehnenden Beschluss vom 8.3.2012 verwiesen. Beides hat der Kläger aber nicht vorgelegt.
- 4 2. Der Antrag auf PKH ist jedenfalls abzulehnen, weil der Kläger nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen kann, die Rechtsverfolgung mithin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg iS von § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO bietet. Die Würdigung des Akteninhalts bietet bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass durch einen anwaltlichen Bevollmächtigten einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann.



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Demgegenüber kann die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Die Durchsicht der Akten ergibt bei summarischer Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, insbesondere eine über den Fall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ist schon nicht ersichtlich, weil die Vorinstanzen ihre Entscheidungen auf die Besonderheiten des konkreten Einzelfalls, vor allem auf die Angaben der Beigeladenen zu 4. in der mündlichen Verhandlung vor dem SG und die daraus resultierende Annahme eines Scheingeschäfts, gestützt haben (*vgl S 14 ff des Umdrucks des Urteils des SG*). Hinweise darauf, dass die Berufungsentscheidung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweichen könnte, sind ebenfalls nicht erkennbar. Auch ist aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.

